

Aktenzeichen: 5 AZR 108/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 4. Mai 1983

- 5 AZR 108/81 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 2. September 1980

- 4 Ca 4504/80 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 11. Dezember 1980

- 25 Sa 584/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Umfang der Fürsorgepflicht bei Gastspielreise in die USA

Gesetz: BGB § 611 Fürsorgepflicht, §§ 617, 618;

ArbGG § 110 Abs. 1 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 108/81

25 Sa 584/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
4. Mai 1983

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Halberstadt für Recht erkannt:



- 2 -

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Dezember 1980 - 25 Sa 584/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Verpflichtung des Landes Berlin, die Beklagten während eines Gastspielaufenthaltes in Washington DC zusätzlich zu versichern.

Die Beklagten sind Mitglieder des Ensembles der Deutschen Oper Berlin; sie sind bei dem klagenden Land angestellt. Dieses unternahm in der Zeit vom 11. bis 30. November 1975 mit insgesamt 291 Beschäftigten der Deutschen Oper eine Gastspielreise nach Washington DC. Die Beklagten und andere Mitarbeiter, die nach dem Arbeitsvertrag verpflichtet waren, an dieser Reise teilzunehmen, hatten vor Reiseantritt gefordert, das klagende Land solle auf seine Kosten eine zusätzliche Unfallversicherung für solche Unfallrisiken abschließen, die nicht durch den gesetzlichen Versicherungsschutz für Arbeitsunfälle und durch den Versicherungsschutz der Fluggesellschaften abgedeckt sind.

Das klagende Land lehnte dies ab. Es erklärte sich aber zum Abschluß eines finanziell günstigen Gruppenversicherungsvertrages bereit unter der Voraussetzung, daß die Beklagten und die übrigen Mitarbeiter den auf sie entfallenden Anteil an der Versicherungsprämie dem klagenden Land zu erstatten hätten, wenn in einem Musterverfahren festgestellt werde, daß das klagende Land zum Abschluß eines solchen Versicherungsvertrages nicht verpflichtet gewesen sei.

Insgesamt 282 Gastspielteilnehmer wünschten den Abschluß dieser Unfallversicherung. Das klagende Land, das zugunsten dieser Teilnehmer die Unfallversicherung abschloß, entrichtete einschließlich der Versicherungssteuer eine Prämie von 10.985,70 DM.



- 3 -

Das von den Beklagten angerufene Bühnenschiedsgericht Köln hat durch Schiedsspruch vom 24. Februar 1976 - BSch Köln 1/76 - festgestellt, daß die Beklagten nicht verpflichtet seien, dem klagenden Land den auf sie entfallenden Anteil an der Gruppenversicherungsprämie für die zusätzliche Unfallversicherung zu mehr als 70 % zu erstatten; die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Das Bühnenschiedsgericht Köln hat mit Schiedsspruch vom 24. Februar 1980 - OSchG Köln 7/76 - die Berufung des klagenden Landes gegen diesen Schiedsspruch zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten den Schiedsspruch dahin abgeändert, daß die Beklagten nicht verpflichtet sind, dem klagenden Land den auf sie entfallenden Anteil an der Gruppenversicherungsprämie für die zusätzliche Unfallversicherung anlässlich des USA-Gastspiels der Deutschen Oper Berlin 1975 zu erstatten.

Das klagende Land hat am 1. Juli 1980 Aufhebungsklage gemäß § 110 ArbGG erhoben und geltend gemacht, daß das Bühnenschiedsgericht die Bestimmungen der §§ 617, 618 BGB und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers fehlerhaft angewendet habe. Nach diesen Vorschriften sei der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leib und Leben nur so weit zu schützen, wie die Natur der Dienstleistung dies gestatte. Diese Voraussetzungen habe es sämtlich erfüllt, indem es, was zwischen den Parteien unstreitig ist, einen regelmäßigen Busdienst zwischen den Hotels und Gastspielhäusern zur Verfügung gestellt habe und unter Mitwirkung der Deutschen Botschaft über Gefahren und Besonderheiten des Gastlandes aufgeklärt und hingewiesen habe. Darüber hinaus sei es nicht verpflichtet gewesen, noch zusätzlich eine Unfallversicherung abzuschließen. Der Bereich der Tätigkeiten, die der betrieblichen Beschäftigung zugeordnet würden und somit dem gesetzlichen Versicherungsschutz unterfielen, werde sowohl von der Rechtsprechung zum Arbeitsunfall als auch von den Versicherungsträgern, hier der Eigenunfallversicherung des klagenden Landes, bei einem dienstlich bedingten Auslandsaufenthalt weit ausgedehnt. Weiter sei zu berücksichtigen, daß bei Personenschäden anlässlich eines Flugunfalles nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

§§ 37, 38 Luftverkehrsgesetz ein ausreichender Versicherungsschutz bestehe, der auch für die Angehörigen eines bei einem Luftunfall Getöteten eine Unterhaltsrente vorsehe, wenn der Getötete selbst für den Unterhalt gesorgt habe. Ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Versicherung bestehe daher nicht. Es könne auch nicht angenommen werden, daß Bühnengehörige eines höheren Versicherungsschutzes seitens ihres Arbeitgebers bedürften als Angehörige eines anderen Berufes auf Dienstreisen. Schließlich fehle im Schiedsspruch jede nachprüfbare Tatsachenfeststellung, welche erhöhten Gefahren für Leben und Gesundheit der Gastspielteilnehmer in einer Stadt wie Washington den Abschluß einer zusätzlichen Unfallversicherung geböten.

Das klagende Land hat beantragt, den Schiedsspruch des Bühnenoberschiedsgerichts vom 24. Februar 1980 - OSchG 7/76 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben die Auffassung vertreten, das klagende Land sei aufgrund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht gehalten gewesen, für die Dauer des Auslandsgastspiels in Washington eine zusätzliche Versicherung abzuschließen. Auf dieser Reise, auf der sie sich in einem fremden Land, an einem fremden Ort, bei fremden Menschen, mit fremder Sprache, fremden Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen hätten aufhalten müssen, habe für sie ein erhöhtes Lebens- und Gesundheitsrisiko bestanden. Es bestehe für die Gastspielteilnehmer auch ein vom gesetzlichen Versicherungsschutz nicht abgedeckter Freiraum. Dies werde schon dadurch bestätigt, daß die zusätzliche Unfallversicherung von dem klagenden Land selbst angeregt und vermittelt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Aufhebungsklage abgewiesen. Auf die Berufung des klagenden Landes hat das Landesarbeitsgericht den Schiedsspruch des Bühnenoberschiedsgerichts aufgehoben. Mit der Revision verfolgen die Beklagten die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



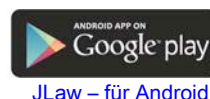
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, die Beklagten haben keinen Anspruch auf zusätzliche Versicherung. Die Entscheidung des Bühnenoberschiedsgerichts beruht auf der Verletzung einer Rechtsnorm, da die Grenzen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verkannt worden sind (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG).

1. Das Land Berlin war zum Abschluß eines Unfallversicherungsvertrages zugunsten der Beklagten nicht aufgrund der §§ 617, 618 BGB verpflichtet.

Nach diesen Vorschriften, die die vertragliche Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer festlegen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und die Dienstleistungen so zu regeln, daß der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt ist, wie die Natur des Betriebes und der Arbeit es gestatten. Danach war das klagende Land verpflichtet, auf der Gastspielreise nach Washington alles zu unternehmen, um eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Beklagten bei der An- und Abreise, dem Aufenthalt im Gastland und den Bühnenauftritten selbst zu vermeiden. Dem ist das klagende Land, wie zwischen den Parteien unstreitig ist und auch vom Bühnenoberschiedsgericht in seiner Entscheidung anerkannt wurde, in hinreichendem Maße nachgekommen. Insbesondere hat es alles unternommen, um Gefahren für Leben und Gesundheit der Beklagten, die beim Aufenthalt im Gastland selbst entstehen konnten, vorzubeugen, indem es für eine entsprechende Unterbringung, regelmäßigen Buspendeldienst zwischen den Hotels und den Gastspielhäusern und eine umfassende Beratung durch die Deutsche Botschaft in den USA Sorge getragen hat.

Eine Verletzung dieser Pflichten während des Aufenthaltes oder auf den Fahrten wird von den Beklagten auch nicht behauptet. Sie begehren eine zusätzliche Versicherung, die den Geldersatz jedweden möglichen Schadens bei An- und Abreise und dem Aufenthalt in dem Gastland bei der Gastspielreise in



- 6 -

umfassender Weise auch während der Freizeit garantiert. Für einen derartigen erweiterten Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber können die §§ 617, 618 BGB keine Grundlage bilden.

2. Da es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung zum Abschluß einer solchen zusätzlichen Unfallversicherung mangelt, kann der Anspruch der Beklagten nur aus der allgemeinen, das Arbeitsverhältnis durchdringenden Fürsorgepflicht des klagenden Landes hergeleitet werden (vgl. BAG Urteil vom 1. Juli 1965 - 5 AZR 264/64 - AP Nr. 75 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht, zu 2 der Gründe, m. w. N.; Urteil vom 18. Dezember 1972 - 5 AZR 317/72 - AP Nr. 81 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht; Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, S. 390 m. w. N. der Literatur). Dabei ist zu beachten, daß der Gesetzgeber mit der gesetzlichen Unfallversicherung einen weitreichenden Schutz des Arbeitnehmers für die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit entstehenden Schäden geschaffen und dem Arbeitgeber die Beitragslast (vgl. § 723 RVO) für diese Versicherung auferlegt hat. Eine aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hervorgehende Verpflichtung zur Einrichtung eines zusätzlichen, d. h. über den gesetzlichen Rahmen hinausgehenden Versicherungsschutzes zur Abwendung von Schäden bzw. Schadenersatzansprüchen Dritter hat das Bundesarbeitsgericht bisher verneint (vgl. BAG 20, 352, 357 = AP Nr. 2 zu § 67 VVG, zu 3 der Gründe mit Anm. v. Weitnauer, für die Frage der Rechtspflicht, eine Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung abzuschließen). Der erkennende Senat hat zudem darauf hingewiesen, daß die Kostenbelastung des Arbeitgebers bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht, soweit diese mit finanziellem Aufwand verbunden ist, so gering wie möglich zu halten ist (BAG Urteil vom 18. Dezember 1972 - 5 AZR 317/72 - AP Nr. 81 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht mit zust. Anm. von Meisel).

Eine Verpflichtung des klagenden Landes zum Abschluß einer zusätzlichen Unfallversicherung für die Dauer der Gastspielreise in die USA wäre daher nur dann zu bejahen, wenn für die Dauer der Reise nur ein unzureichender gesetzlicher Versicherungsschutz bestünde oder besondere gefahrenerhöhende Umstände für die Arbeitnehmer geschaffen wurden, die der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anordnung zur Dienstreise Folge zu leisten hatten. Wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend herausstellt, wäre erst für diesen Fall das Bedürfnis für den Abschluß einer zusätzlichen Unfallversicherung gegeben, die einen über die üblichen Reisekosten hinausreichenden Kostenaufwand notwendig macht. Vorliegend ist jedoch keine der beiden Voraussetzungen erfüllt.

a) Die Beklagten waren für die Dauer ihrer Gastspielreise gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses mit dem klagenden Land gegen Arbeitsunfälle versichert. Zwar ist der mit der Sozialversicherungspflicht und dem Versicherungsschutz verbundene Versicherungszwang grundsätzlich auf den Geltungsbereich der deutschen Sozialversicherungsgesetze beschränkt. Das Bundessozialgericht hat jedoch in ständiger Rechtsprechung in Durchbrechung dieses sogenannten Territorialprinzips die bei einem inländischen Arbeitgeber Beschäftigten dem Schutz der deutschen Sozialversicherung auch dann unterstellt, wenn sie im Interesse des Unternehmers zu einer bestimmten Tätigkeit entsandt werden, die keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung hat (BSGE 17, 173, 177; 35, 70, 72; 40, 57, 58; Lauterbach, Unfallversicherung, § 539 Anm. 4 b).

Dabei hat die sozialgerichtliche Rechtsprechung den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gerade für den Fall der Dienstreisen im Ausland erweitert und hierbei die besonderen gefahrenerhöhenden Momente, die mit einem Auslandsaufenthalt verbunden sind, berücksichtigt (vgl. BSG Urteil vom 13. Februar 1975 - 8 RU 86/74 - SozR 2200 Nr. 7 zu § 548 RVO; Urteil vom 23. Juni 1977 - 2 RU 15/77 - SozR 2200 Nr. 33 zu § 548 RVO; Urteil vom 27. November 1980 - 8a RU 18/79 - SozR 2200 Nr. 2 zu § 762 RVO). Zwar begründet danach die Tatsache allein, daß der Versicherte sich im Ausland, also in einem fremden Gefahrenbereich aufhalten muß, noch nicht den Versicherungsschutz. Der Arbeitsunfall muß nämlich in einem ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherten stehen. Dabei wird jedoch dem Umstand Rechnung getragen, daß der Versicherte aus betrieblichem Anlaß an einem fremden Ort



verweilt. Berücksichtigt wird, daß der aus betrieblichen Gründen gegebene Anlaß zu dem Auslandsaufenthalt sogenannte eigenwirtschaftliche Handlungen in einem anderen Lichte erscheinen läßt als am Wohn- und Beschäftigungsort. Entscheidend ist, ob der Versicherte der Unfallgefahr auch ausgesetzt gewesen wäre, wenn er sich nicht aus betrieblichen Gründen im Ausland hätte aufhalten müssen. Das Bundessozialgericht hat wiederholt betont, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und Unfall an einem auswärtigen Beschäftigungs- oder Aufenthaltsort in der Regel eher anzunehmen sein wird als am Wohn- oder Betriebsort. Gefahren, die gerade durch den Aufenthalt im Ausland begründet werden, begründen auch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (vgl. zuletzt BSG Urteil vom 27. November 1980, aaO).

Über die mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen eigentümlichen Gefahren hinaus wird dem Versicherten auch für solche Unfälle Versicherungsschutz zuteil, welche er auf einer Dienstreise am Ort der auswärtigen Übernachtung wegen seiner Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten des fremden Gefahrenbereichs erleidet. Auch wenn sich der Unfall bei einer dem persönlichen Lebensbereich zugehörigen Tätigkeit ereignet, genügt nach der sozialgerichtlichen Rechtspraxis, daß er auf gefahrbringende Umstände zurückgeht, die in ihrer besonderen Eigenart dem Beschäftigten während seines Verweilens am Wohn- und Beschäftigungsort nicht begegnet wären. Damit ist insbesondere der Aufenthalt in einem fremden Hotel, zumal im Ausland, dem gesetzlichen Schutz der Unfallversicherung unterstellt.

Die sozialrechtliche Literatur hat sich dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ohne Einschränkung angeschlossen (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., 41. Lfg., Mai 1982, § 548 Anm. 37 a; Schönberger, Zum Unfallversicherungsschutz bei Tätigkeit im Ausland, BB 1967, 1171 ff.; Brackmann, Handbuch des Sozialrechts, Bd. II, S. 481 r ff. m. w. N. der Rechtsprechung und der Literatur).

b) Damit wurde den Beklagten für die Dauer ihrer Gastspielreise ein umfassender gesetzlicher Versicherungsschutz zuteil,



mit dem gerade den besonderen auf dieser Reise drohenden Gefahren Rechnung getragen wurde. Sowohl die Hinreise nach Washington als auch die Rückreise in die Bundesrepublik Deutschland und der Aufenthalt in den USA selbst, soweit er mit der versicherten Tätigkeit in Zusammenhang stand, waren danach dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterstellt. Für die Flugreise galt zudem, worauf das Berufungsgericht bereits hingewiesen hat, daß das Luftverkehrsgesetz in den §§ 35 bis 38 für den Fall des Flugunfalles eine zusätzliche Entschädigungspflicht vorsieht.

Für die Dauer des Aufenthaltes war den Beklagten damit Versicherungsschutz nicht nur für ihren Bühnenauftritt, sondern auch für ihre Wege zwischen dem Hotel und dem Gastspielhaus und einen nicht unerheblichen Teil ihrer Freizeittätigkeiten garantiert, soweit diese mit den besonderen Umständen ihres Auslandsaufenthaltes und der Unterbringung am Gastspielort im Zusammenhang standen.

Das Landesarbeitsgericht hat darauf abgestellt und dabei auch nicht verkannt, daß der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherte sich rein persönlichen, von der Betriebs-tätigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet. Die Revision kann sich jedoch nicht darauf berufen, daß das klagende Land den Beklagten und den übrigen Mitgliedern des Ensembles bewußt einen Freiraum gelassen habe, dessen Gefahren ohne eine zusätzliche Unfallversicherung versicherungsmäßig nicht abgedeckt gewesen seien. Soweit die Beklagten von den auf dieser Reise gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen wollten, die in keinerlei Zusammenhang mehr mit dem eigentlichen Anlaß der Reise, der versicherten Tätigkeit, standen, konnten sie dies in freier Entscheidung tun, ohne daß das klagende Land als Arbeitgeber darauf hätte Einfluß nehmen können. Soweit sie hiervon Gebrauch machen wollten, mußten sie dies allerdings auch in dem Bewußtsein tun, ihren auf der Reise erweiterten gesetzlichen Unfallversicherungsschutz zu verlieren. Für diese Freizeitbeschäftigungen während der Reise konnten die Beklagten aber von dem klagenden Land nicht einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz verlangen. Eine dahingehende



Verpflichtung übersteigt die Grenzen der dem Arbeitgeber obliegenden Fürsorgepflicht.

c) Dies gilt um so mehr, als auch das Bühnenoberschiedsgericht keine besonderen gefahrenerhöhenden Umstände dargetan hat, die die Beklagten aus Anlaß dieser Gastspielreise zu erwarten hatten und die nicht von dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfaßt werden. Soweit das Bühnenoberschiedsgericht auf die besonderen Gefahren im Hotel und auf den Wegen zu den Gastspielhäusern abstellt, ist auf den bereits erläuterten erweiterten gesetzlichen Unfallversicherungsschutz hinzuweisen. Auch aus dem darüber hinaus angeführten fremden Kultur- und Sprachkreis und den damit einhergehenden unbekannten Lebensgewohnheiten sind besondere gefahrenerhöhende Momente für die Beklagten nicht zu erkennen. Denn zu bedenken ist, daß es sich bei dem Gastland und dem Gastspielort um einen Kultur- und Sprachkreis handelt, der über vielfältige Beziehungen zu dem der Ensemblemitglieder verfügt und der nicht zuletzt auch im Zeichen fortgeschrittener Kommunikationstechniken in der Bundesrepublik Deutschland als durchaus bekannt zu bezeichnen ist. Es ist daher auch nicht zu erkennen, daß die Beklagten bei ihren rein privaten Tätigkeiten auf dieser Reise, etwa einem Einkaufsbummel oder einem Ausflug in die nähere oder weitere Umgebung des Gastspielortes, besonderen Gefahren ausgesetzt gewesen wären, die sich wesentlich von denen eines Gastspielortes und der entsprechenden Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland unterscheiden. Konkrete Gefahren, denen die Beklagten gerade in Washington DC ausgesetzt waren, hat auch das Bühnenoberschiedsgericht nicht angeführt.

3. Auch die von der Revision nicht näher bezeichneten Besonderheiten des Theaterlebens und der Lebenshaltung der Künstler vermögen eine Erweiterung der Fürsorgepflicht ihres Arbeitgebers nicht zu rechtfertigen. Nicht ersichtlich ist, inwieweit die Beklagten als Künstler im Bereich ihrer sogenannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten größeren Gefährdungen ausgesetzt sind als ein anderer Arbeitnehmer.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider

Dr. Krems

Halberstadt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

